

Stadt Wermelskirchen

Kämmerei / Liegenschaften

Bearbeiter/in: Herr Örs	Telefon: 233	Aktenzeichen: 20/4/	Datum: 15.09.2014
Dokumententyp: ☐ Interner Vermerk ☒ Internes Schreiben	Empfänger: Dr. Prusa (Anlage zur Niederschrift StuV) TOP 5		
Betreff: Widmung und Entstehung der Beitragspflicht			
Bezug: ☐ Schreiben des/der ☒ Telefonat von/mit ☐ persönliches Gespräch ☐ am/vom 09.09.2014			
Sachverhalt: Der „Hufer Weg“ wurde durch die Stadt Wermelskirchen erstmalig und endgültig ausgebaut. Eine Erschließungsanlage gilt nach dem Baugesetzbuch als endgültig hergestellt, wenn sie die nach dem <i>konkreten Bauprogramm</i> erforderlichen Punkte aufweist und diese dem jeweils für sie aufgestellten technischen Ausbauprogramm entsprechen. - Dies wird durch ein <i>Abnahmeprotokoll</i> dokumentiert. Das Abnahmeprotokoll löst bei Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch nicht die Beitragspflicht aus – auslösend sind hier vielmehr die Argumente des § 127 BauGB und § 6 Straßen- und Wegegesetz NW (siehe unten). Im Rahmen einer Straßenausbaumaßnahme (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung) wird die Beitragspflicht durch das Abnahmeprotokoll im Sinne des § 9 Abs. 7 Satz 1 KAG ausgelöst (vgl. Dietzel, Kallerhoff; <i>Das Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW</i> , 8. Auflage, 2013, Rn. 326). Anschließend beginnt zum 31.12. die vierjährige Verjährungsfrist gem. § 12 Abs. 1 Nr 4b KAG i.V.m. §§ 169, 170 Abs. 1 bis 3 und 171 Abs. 1 bis 3a sowie 7 bis 13 AO. Nach § 127 BauGB erheben die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag. Dabei hat die Gemeinde dies (bei Vorliegen der Voraussetzungen a) bis c)) in einer Frist von 4 Jahren zum 31.12. zu vollziehen (vgl. Driehaus, <i>Erschließungs- und Ausbaubeiträge</i> , 9. Auflage, 2012, Rn 36f.). Neben a) der Feststellung des Erschließungsaufwands nach § 128 BauGB (u.a. Kosten für den Grunderwerb) und b) der Beachtung des § 125 BauGB (Bindung an den Bebauungsplan bzw. bebauungsplanersetzender Beschluss) ist es auch erforderlich, dass c) die beitragsfähige Erschließungsanlage eine <u>öffentliche</u> Anlage ist, d.h. es muss rechtlich gesichert sein, dass die Anlage für die Nutzung durch <u>die Allgemeinheit auf Dauer zur Verfügung steht</u> . Für eine Verkehrsanlage nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB (Straßen, Weg, Plätze, Fußwege etc.) muss somit die <u>förmliche Widmung</u> , die nach dem Straßen- und Wegegesetz vorgeschrieben ist, erfolgen.			

Erst durch diesen Rechtsakt nach § 6 Straßen- und Wegegesetz NW wird der öffentliche Charakter begründet.

Die Widmung ist nicht alleiniges Merkmal für die endgültige Herstellung der Straße, sie ist vielmehr eine selbstständige Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht.

Bei der Erschließungsanlage „Hufer Weg“ entsteht die Beitragspflicht mit der Widmung.

Zu Erledigen:

Schlussverfügung interner Vermerk:

- ☐ Wvl. am
- ☐ Z.Vg.
- ☐ Z.d.A.
- ☐

Schlussverfügung internes Schreiben:

- ☐ Übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme
- ☒ Übersandt mit der Bitte um weitere Veranlassung
- ☐ Übersandt mit der Bitte um Stellungnahme
- ☐

Unterschrift/en:



S:\20\Erschließung\Vermerke\Vermerk_Betragspflicht_Hufer Weg_neu.doc

